

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 34/2022 vom 7. März 2022

Corona: **Entwurf** einer Überarbeitung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BDA hat einen Entwurf einer Überarbeitung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erhalten (Stand: 28. Februar 2022), den wir diesem Rundschreiben als **Anlage** beifügen. Der Referentenentwurf wurde der BDA vom Bundesarbeitsministerium aber **noch nicht offiziell** übermittelt. Nach dem Entwurf soll die bislang bis zum 19. März 2022 befristete Verordnung bis zum 25. Mai 2022 verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Aus der Begründung zum Entwurf geht ebenfalls hervor, dass die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ebenfalls verlängert und überarbeitet werden soll.

Der Entwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Unverändert sollen Arbeitgeber weiterhin auf der Grundlage der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ein **Hygienekonzept** erstellen und zugänglich machen (§ 2 Abs. 1 Corona ArbSchVO-E).
Gestrichen wurde allerdings die Möglichkeit, bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten zu berücksichtigen.
- Der Arbeitgeber hat insbesondere zu prüfen, welche geeigneten Maßnahmen getroffen werden können, um die **gleichzeitige Nutzung** von Räumen durch mehrere Personen zu reduzieren (§ 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV-E).
- Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer **Gesichtsmasken** (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen (§ 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV-E).

- Das betriebliche Hygienekonzept ist weiterhin in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte **bekannt zu machen** (§ 2 Abs. 4 Corona- ArbSchV-E).
- Arbeitgeber haben weiterhin den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche **kostenfrei** einen **Coronatest anzubieten**. Die Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind weiterhin bis zum Ablauf des 25. Mai 2022 aufzubewahren (§ 3 Corona-ArbSchV-E).
- Arbeitgeber haben weiterhin den Beschäftigten zu ermöglichen, sich **während der Arbeitszeit** gegen SARS-CoV-2 **impfen** zu lassen. Sie haben hat die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei einer Erkrankung aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu **informieren** (§ 4 Corona-ArbSchV-E).

Die Verordnung soll am 20. März 2022 in Kraft treten und **zum 25. Mai 2022 auslaufen** (§ 6 Corona-ArbSchV-E).

Bewertung:

Der Entwurf enthält gegenüber der aktuell geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung lediglich marginale Änderungen und damit keine Erleichterungen für die Betriebe!

Er fokussiert sich laut BMAS stattdessen auf bewährte Schutzmaßnahmen, um Infektionen und Ausfälle durch Corona-Erkrankungen zu vermeiden. Dabei gibt es nun aber nicht mehr die Möglichkeit für Arbeitgeber, den Impf- und Genesenenstatus bei der Festlegung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

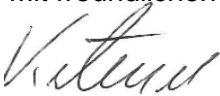
Äußerst kritisch ist zudem, dass die Arbeitgeber nach wie vor ihren Beschäftigten zweimal pro Kalenderwoche ein Testangebot unterbreiten müssen. Hier werden die Betriebe trotz gesellschaftlicher Lockerungen weiter finanziell stark belastet. So geht das BMAS im vorliegenden Entwurf davon aus, "dass entsprechend dieser Verordnung bis zum 25. Mai 2022 in Abhängigkeit von bestehenden Testangeboten, der Wahrnehmungsquote und der Anwendung anderer geeigneter Schutzmaßnahmen bis zu achtunddreißig Euro je Beschäftigten anzusetzen" sind. Die BDA wird sich weiter nachdrücklich für eine Streichung der Testangebotspflicht einsetzen.

In Anbetracht der schon erfolgten bzw. durch die Beschlüsse des Corona-Gipfels vom 16. Februar 2022 in Aussicht gestellten Lockerungen ("Entfall aller tiefgreifenden Maßnahmen") im allgemeinen gesellschaftlichen Leben sind die weiterhin geltenden Schutzmaßnahmen aus unserer Sicht sowie aus Sicht der BDA problematisch. Wieder werden „2 Welten“ geschaffen: Eine strengere Coronaschutzwelt am Arbeitsplatz und ab dem 20. März die „freiere Welt“ nach Verlassen des Werksge- ländes.

Die Pflicht, dem Arbeitnehmer mobile Arbeit anzubieten (sog. Homeoffice), soll nach dem Beschluss der Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler entfallen. Nach dem Kenntnisstand der BDA soll dies entsprechend für die 3G-Zugangsregelung gelten.

Die Arbeitgeberverbände erwarten weiterhin von der Politik einen Gleichlauf zwischen gesellschaftlichen Lockerungen und Lockerungen für Unternehmen und ihre Beschäftigten.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlage